

Statuten der Jungen SVP Kanton Schwyz

I. Name und Zweck

Art. 1 Name

Unter dem Namen «Junge Schweizerische Volkspartei Kanton Schwyz», nachstehend «JSVP SZ» genannt, besteht mit Sitz am Wohnort des jeweiligen Präsidenten, in dessen länger andauernden Abwesenheit am Wohnort des jeweiligen Vizepräsidenten, im Sinne einer politischen Partei ein Verein gemäss Art. 60 ff. ZGB. Die JSVP SZ ist eine Sektion der Schweizerischen Volkspartei des Kanton Schwyz und der Jungen Schweizerischen Volkspartei Schweiz.

Art. 2 Aufgaben

Die JSVP SZ verfolgt folgende Hauptaufgaben:

- Bekenntnis zu einem freien und demokratischen Rechtsstaat
- Eine wirtschaftliche Entwicklung des Kantons Schwyz nach den Grundsätzen der freien Marktwirtschaft
- Förderung des Gewerbes, Mittelstandes und der Landwirtschaft
- Erhaltung der Unabhängigkeit und Neutralität der Schweiz
- Unterstützung einer glaubwürdigen und zeitgemässen Landesverteidigung
- Schutz der verfassungsmässigen schweizerischen Volksrechte
- Verteidigung der christlich-abendländischen kulturellen Werte
- Bekenntnis zu einem attraktiven Steuerstandort Schwyz

Art. 3 Ziele

Die Ziele der JSVP SZ sind:

- Förderung der politischen Interessen der Jugend und der demokratischen Meinungsbildung
- Die SVP Schweiz, JSVP Schweiz und die SVP des Kantons Schwyz politisch zu unterstützen
- Wahrung der schweizerischen Volksrechte

II. Mitgliedschaft

Art. 4 Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft steht jungen Bürgerinnen und Bürgern, welche politisch der JSVP SZ nahestehen, offen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Die JSVP SZ kennt folgende Mitgliederkategorien:

- **Aktivmitglieder**
Personen zwischen dem 16. und 35. Altersjahr aus dem Kanton Schwyz. Ihnen stehen das aktive und passive Wahlrecht zu.
- **Gönnermitglieder**
Personen unabhängig ihres Alters, welche die JSVP SZ in einem gewissen Mindestmass finanziell und/oder materiell unterstützen. Sie haben beratende Stimme an der GV, jedoch weder Stimmrecht noch aktives oder passives Wahlrecht.

Art. 5 Grundsatz

Die Parteimitglieder anerkennen mit ihrem Beitritt die jeweils gültigen Statuten und das Parteiprogramm der JSVP SZ.

Art. 6 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- Schriftliche Austrittserklärung an den Vorstand
- Tod des Mitglieds
- Auflösung der JSVP SZ
- Ausschluss aus wichtigen Gründen durch den Vorstand
- Nach Vollendung des 35. Altersjahres

Ausscheidende Mitglieder verlieren jeglichen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Vor dem Austritt sind die Verpflichtungen gegenüber der JSVP SZ zu begleichen.

III. Organisation

Art. 7 Aufbau

Die JSVP SZ ist eine Sektion der Schweizerischen Volkspartei des Kanton Schwyz und der Jungen Schweizerischen Volkspartei Schweiz.

IV. Organe

Art. 8 Organe

Die Organe der JSVP SZ sind:

- Generalversammlung (GV)
- Parteivorstand
- Revisoren

Art. 9 Generalversammlung (GV)

Die GV ist das oberste Organ der Partei. Sie tagt mindestens einmal pro Jahr und wird durch den Vorstand einberufen. Sie setzt sich aus den Mitgliedern zusammen.

Die ordentlichen Traktanden der GV sind:

- Wahl der Stimmenzähler
 - Genehmigung des Protokolls der letzten GV
 - Jahresbericht des Präsidenten
 - Kassen- und Revisorenbericht
 - Festsetzung der Mitgliederbeiträge
 - Wahlen
 - Anträge/Verschiedenes
1. Eine ausserordentliche GV wird einberufen, wenn dringende Geschäfte vorliegen und/oder wenn 1/5 der Parteimitglieder eine solche schriftlich verlangen.
 2. Die Einladung zu einer ordentlichen GV hat - unter Bekanntgabe der Traktanden - mindestens 14 Tage im Voraus zu erfolgen. Bei einer ausserordentlichen GV genügt eine Frist von 10 Tagen.
 3. Anträge der Mitglieder auf Statutenänderungen zuhanden der GV sind schriftlich mindestens 7 Tage vor der GV an den Präsidenten zu richten.

Art. 10 Der Vorstand

Der Vorstand setzt sich aus 4 bis 10 Mitgliedern zusammen. Es sind dies:

- Präsident
- Vizepräsident
- Kassier
- weitere Beisitzer

Der Vorstand der JSVP SZ kann zu Abstimmungen, Wahlen und wichtigen anderen politischen Geschäften öffentlich Stellung nehmen.

Die Kumulation verschiedener Ämter und Aufgabengebiete innerhalb des Vorstandes ist möglich.

Art. 11 Die Revisionsstelle

Mindestens ein Revisor wird von der GV für eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt. Er hat die Jahresrechnung des Kassiers zu überprüfen und über deren Abnahme der GV schriftlich Antrag zu stellen.

Art. 12 Die Vorstandssitzungen

Der Vorstand tagt mindestens viermal jährlich. Nach Bedarf kann der Präsident die Sitzungen öfters einberufen. Zur Sitzung können Gäste eingeladen werden.

V. Finanzen

Art. 13 Mittelbeschaffung

Die JSVP SZ beschafft ihre Mittel durch:

- Mitgliederbeiträge
- Gönnerbeiträge / Spenden
- Ausserordentliche Aktionen

Für die Festsetzung der Mitgliederbeiträge ist die GV zuständig. Für die Verpflichtung der Partei haftet nur das Parteivermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen. Der Kassier ist für eine korrekte Rechnungsführung verantwortlich. Der Rechnungsabschluss erfolgt per 31. August.

VI. Allgemeine Bestimmungen

Art. 14 Amtsdauer

Die Amtsdauer aller Organe beträgt zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.

Art. 15 Stimmenmehr

Wo die Statuten nichts anderes vorsehen, gilt bei Abstimmungen das relative Mehr der abgegebenen, gültigen Stimmen. Der Präsident verfügt über Stimmrecht und den Stichentscheid.

Art. 16 Parteivertretung

Der Präsident und Vizepräsident vertreten zusammen die Partei nach aussen. Der Präsident, der Vizepräsident und der Kassier sind je Einzelunterschriftsberechtigt.

Art. 17 Rekurs

Gegen Beschlüsse des Parteivorstandes kann das betroffene JSVP-SZ Mitglied innert 5 Tagen ab Eröffnung des Entscheides an die GV rekurrieren. Diese entscheidet endgültig.

Art. 18 Auflösung

Für die Auflösung der JSVP SZ ist eine $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der an der GV anwesenden Stimmberechtigten notwendig. Anträge zur Auflösung der Partei müssen dem Präsidenten vier Wochen vor der GV eingereicht werden. Der Vollzug der Auflösung obliegt dem Parteivorstand. Im Falle einer Auflösung der JSVP SZ fällt das Vereinsvermögen in die Kasse der SVP Kanton Schwyz.

Art. 19 Ehrenkodex

Die Mitglieder und der Vorstand der JSVP SZ verpflichten sich:

- Personen mit offensichtlich rassistischem Gedankengut keinen Eintritt in die Partei zu gewähren.
- Mitglieder aus der Partei auszuschliessen, die parteischädigende Tatbestände erfüllen. Über Ausschlüsse und parteischädigendes Verhalten entscheidet der Vorstand der JSVP SZ abschliessend. Vorgängig ist dem Beschuldigten eine Anhörung zu ermöglichen.
- Mit den zuständigen Behörden Kontakt aufzunehmen, sollte sich ein Verdacht von Gewaltanwendung durch Mitglieder der JSVP SZ erhärten. Tätigkeiten, welche die Ausübung von Gewalt zum Ziel haben, sind mit strikten Massnahmen zu verhindern.
- Mitglieder welche rassistisches Gedankengut verbreiten dem Vorstand zu melden.

VII. Inkrafttreten

Art. 20 Inkrafttreten

Die vorliegenden Statuten treten durch die Genehmigung an der Generalversammlung vom 04. Oktober 2024 in Kraft.

Schindellegi, 09. November 2024

Präsident

Sekretär



(Mattia Mettler)

(Marco Kälin)

Aus Gründen der vereinfachten Lesbarkeit wurde die männliche Personenbezeichnung verwendet, darunter ist jedoch stets auch die entsprechende weibliche Bezeichnung zu verstehen.